42-1711-01-16.49.9

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.20**

**Wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes 110.0 als Entsorgungszentrum Grundstück FlNr. 1814/3, Gmk. Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.20 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.20 erfolgt nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Für dieses Vorhaben läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt.

Nun wird das Vorhaben vor Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wesentlich geändert.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Aufgrund steigender Produktionsstückzahlen auf dem Gebiet der Elektromobilität und dem damit verbundenen erhöhten Volumen an elektrifizierten Antriebskomponenten (Zellmodul, Hochvoltspeicher und Elektromotoren) steigt auch die Menge der entstehenden Abfälle. Diese müssen ordnungsgemäß gelagert bzw. entsorgt werden. Für die zeitweilige Lagerung der Abfälle bis zum Einsammeln wird deshalb ein neues, dreiseitig geschlossenes Entsorgungszentrum benötigt – Geb. 110.0. Die Abfälle werden dort weniger als 1 Jahr gelagert.

Kapazitätsänderungen an der Gesamtanlage finden nicht statt.

Eine eigenständige Genehmigungspflicht nach Ziffer 8.12 der 4. BImSchV ergibt sich nicht, da die Abfälle am Entstehungsort bis zum Einsammeln/Abtransport zwischengelagert werden. Allerdings stellt das Entsorgungszentrum eine neue Nebeneinrichtung zur Hauptanlage nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV dar und bedarf daher einer wesentlichen Änderungsgenehmigung.

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (50-fache theoretische Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (neues Gebäude 110.0) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen.

Es entsteht kein zusätzlicher Anlieferverkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Die Schallauswirkungen wurden prognostiziert. Die Teilbeurteilungspegel liegen unterhalb der Richtwerte an den Immissionsorten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden. Das auf dem südwestlichen Teil des Geländes errichtete Hochregallager stellt kein Hindernis dar, da es sich nicht im unmittelbaren Bereich von Emittenten befindet und die Längsseite des Gebäudes in Richtung der Durchstromrichtung (West-Ost) ausgerichtet ist. Schädliche Emissionen hinsichtlich der Luftreinhaltung (Geruch, Staub) aus der neuen Halle Geb. 110.0 sind nicht vorhanden

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt. Die Einbringung der Fundamente und die Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Gebäude stellen keine bzw. allenfalls geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dar. Ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist nicht erforderlich. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über das Gründach bzw. die bereits wasserrechtlich genehmigte Rigole.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Das neue Gebäude 110.0 soll mit einem Gründach versehen werden.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlagen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände errichtet und betrieben. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird nicht nennenswert verändert; es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das bereits durch die vorhandene Industriebebauung geprägt ist.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Königsauer Moos“, das nördlich außerhalb des Betrachtungsradius liegt.

Auch nach Aussage der Fachkraft für Naturschutz sind keine naturschutzfachlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Seltene Tier-und Pflanzenarten sind auf dem Industriegelände nicht vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, eine zusätzliche Bodenversiegelung durch das neue Gebäude erfolgt nicht. Die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Im Entsorgungszentrum werden die in der Produktion entstehenden Abfälle im Werk 02.20 zwischengelagert, bis sie ordnungsgemäß verwertet bzw. an den jeweiligen Entsorger zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben werden. Die ordnungsgemäße Lagerung wird sichergestellt. Es sind überall in den Hallen dichte Bodenplatten verbaut. Stoffeinträge in den Boden oder das Grundwasser werden so verhindert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich. Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dingolfing, 10.05.2023

Kerstin Kameter-Schenkl